



Bundesamt
für Logistik
und Mobilität

Förderung des Fußverkehrs

Stand: 05. Juli 2023

Was wird gefördert?

Gefördert werden sowohl investive als auch nicht investive Maßnahmen des Fußverkehrs in Deutschland, die zur Stärkung des Fußverkehrs als klimafreundlichste und in intermodalen Verkehrsketten notwendige Verkehrsart beitragen, indem sie vor allem

- die Verkehrssicherheit und soziale Sicherheit für Zufußgehende erhöhen,
- die Attraktivität des Fußverkehrs steigern,
- zur Stärkung der Inter- und Multimodalität beitragen,
- innovative Ansätze zur Konfliktreduktion mit anderen Verkehrsarten erproben,
- Erkenntnisgewinne für einen spürbaren Qualitätsanstieg im Bereich Fußverkehr in städtischen und ländlichen Räumen erzielen,
- die nachhaltige Mobilität durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für Zufußgehende fördern.

Schwerpunktmäßig werden die Planung und die bauliche Umsetzung von Fußverkehrsprojekten gefördert, die den Ausbau flächendeckender und attraktiver Fußverkehrsinfrastruktur vorantreiben und so einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Fußverkehr leisten. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umgestaltung und Verkehrsberuhigung des Straßenraums
- Fußverkehrsförderung durch Maßnahmen zur Flexibilisierung der Nutzung des öffentlichen Raums
- Auf- und Ausbau von intermodalen Netzwerkstrukturen
- Maßnahmen zur Verknüpfung von Fußverkehr und ÖPV / SPV, z.B. Neu- und Umgestaltung von Umsteigeanlagen, Errichtung von zusätzlichen Zugängen zum Bahnsteig, Neu- und Umgestaltung von Bahnhofsplätzen und -umfeldern
- Maßnahmen der Inklusion, barrierefreie Gestaltung von Fußverkehrsinfrastruktur
- Fußgängerfreundliche Querungsanlagen
- Reduzierung von Umwegen
- Entschärfung / Beseitigung der Verkehrskonflikte
- Reduktion der Unfallgefahr
- Lückenschluss im Fußwegenetz
- Gestalterische Maßnahmen zur Aufwertung der Fußverkehrsbereiche (z.B. Beseitigung von Angsträumen, Umverteilung der Flächen zugunsten des Fußverkehrs, Qualifizierung von bestehenden oder Neuanlage von qualitativ hochwertigen infrastrukturbegleitenden Grünflächen, etc.)
- Beschilderungen und Markierungen
- Beleuchtung

Im nachgeordneten Umfang werden auch nicht investive Maßnahmen gefördert. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Planungs- und Forschungsgrundlagen für spätere investive Vorhaben
- Untersuchungen zu relevanten Fragestellungen
- Handlungsleitfäden
- Bildungsmaßnahmen, Kampagnen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Wie wird gefördert?

Der Bund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

- **Übertragbarkeit**

Das BMDV fördert insbesondere Vorhaben, die eine (überregionale) räumliche Übertragbarkeit erwarten lassen. Die Vorhaben sollen zu diesem Zweck Erkenntnisgewinne erbringen bzw. Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, die auch für andere Akteure der Fußverkehrsförderung relevant sein können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Maßnahmen nicht nur einmalig oder lokal anwendbar sind, einen Vorbildcharakter für fußgängerfreundliche Umgestaltung des öffentlichen Raums aufweisen, oder zur wesentlichen Stärkung des Fußverkehrs beitragen.

- **Gesicherte Gesamtfinanzierung**

Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass für den nicht geförderten Anteil die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Diese kann aus Eigen- und/ oder Fremdmitteln erfolgen, die keine Bundesmittel sind.

- **Kein förderschädlicher Vorhabenbeginn**

Das zu fördernde Vorhaben darf bei Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, die der Ausführung zuzurechnen sind, gilt als Vorhabenbeginn.

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Die Förderung umfasst konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben.

Projektbezogene Personalausgaben für befristet eingestelltes Personal bzw. befristet aufgestockte Arbeitszeit zur Durchführung der geförderten Maßnahme können förderfähig sein.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt grundsätzlich maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Festlegung auf eine Finanzierungsart sowie die Höhe des Finanzierungsteils des Bundes erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung.

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht.

Gibt es Höchstbeträge für die Förderung pro Maßnahme?

Für die einzelnen Vorhaben gelten keine Förderhöchstsummen. Dies liegt im Ermessen des Fördergebers und der Bewilligungsbehörde. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Grundsätzlich stellen alle Fördermaßnahmen, die im Rahmen von wirtschaftlich tätigen Antragstellenden durchgeführt werden, Beihilfen im Sinne des EU-Rechts dar. Daher ist zu beachten, dass für diese Antragstellenden nur solche Förderungen gewährt werden können, die unter Anwendung der De-minimis-Regelung fallen oder nach Art. 56 AGVO freigestellt sind.

Mehr Informationen erhalten Sie hier: [Förderdatenbank - Förderprogramme - De-minimis-Beihilfen \(foerderdatenbank.de\)](https://foerderdatenbank.de).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Die Antragstellenden müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben beschriebenen Aufgaben nötige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung besitzen. Die Antragstellenden müssen ferner eine ausreichende Bonität nachweisen und die förderfähigen Maßnahmen auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durchführen können.

Kontakt

Ihre Anfragen senden Sie bitte an den Projektträger Bundesamt für Logistik und Mobilität: Fussverkehr@balm.bund.de.